

# Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg

## Merkblatt zu

### Gewässerrandstreifen (§ 29 WG)



#### An Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung gilt:

##### – Gewässerrandstreifen von zehn Metern

- Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Verbot von baulichen Anlagen

##### – Gewässerrandstreifen von fünf Metern

- Keine Düngung
- Kein Pflanzenschutz

#### Welche Gewässer sind betroffen:

- Unvollständige Karte (Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)) ist zu finden unter  
[www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)  
=> Wasser => Amtliches Gewässernetz  
=> Daten und Kartendienst
- Auskunft beim Umweltamt, dieses wird die übrigen Gewässer in Zukunft kontinuierlich beurteilen
- Auskunft beim Landwirtschaftsamt

**Die Dünge-Verordnung gilt weiterhin für die übrigen Gewässer und für die Ackerflächen mit mehr als 10 % Gefälle an Gewässern!  
Abstandsauflagen beim Pflanzenschutz beachten!**

#### Ab 1.1.2019

##### – Gewässerrandstreifen von fünf Metern

- „Verbot“ der Ackernutzung
- Erlaubt ist:
  - Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren
  - Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.